WERRA-MEIßNER-KREIS
Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (BIL) GbR
z.Hd. Hr. Braun
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

Ansprechpartner:
Herr Schäfer
FB 7 Bauen, Verwaltungsliegenschaften, Wasser- und Klimaschutz
FD 7.1 Bauverwaltung

Kontaktdaten:
Honer Straße 49, 37269 Eschwege, Zimmer: 235
Tel.: 05651 302-4711 Fax: 05651 302-4799
E-Mail: philip.schaefer@werra-meissner-kreis.de

Sprechzeiten:
Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telef. Vereinbarung

Allgemeine Adresse:
Schlossplatz 1 und 9, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0 Fax: 1999
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Konto der Kreiskasse:
Sparkasse Werra-Meißner
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

Postadresse:
37267 Eschwege

GOGREEN
Klimaneutraler Versand mit der Deutschen Post

Aktenzeichen:

Eschwege, den 10. Oktober 2023

Bauleitplanung der Stadt Bad Sooden-Allendorf
9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Stadtgraben", Gemarkung Bad Sooden-Allendorf
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 13.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Braun,

zu der o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stab GA 1 - Gefahrenabwehr/Brandschutz

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Nach der Aufstellung ergibt sich noch eine Auflage für den Bebauungsplan.

Die Löschwasserversorgung wird durch die Feuerwehr der Stadt Bad Sooden-Allendorf und die angrenzenden Flurstücke und Erschließungen gewährleistet.

Auflagen Brandschutzdienststelle

1. Die verkehrliche Erschließung im Bebauungsgebiet ist nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

2. FD 7.2. - Bauaufsicht und Denkmalschutz

Die vorliegenden Ausführungen wurden überprüft. Aus bauplanungs- als auch denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geänderte Bauleitplanung keine Bedenken.

Hinsichtlich der gewünschten Erhaltung des Grüncharakters des Stadtgrabens empfehlen wir, eine dauerhafte Bebauung / Versiegelung oder das dauerhafte Aufstellen von Verkaufsständen in den textlichen Festsetzungen explizit auszuschließen und ausdrücklich temporäre bauliche Einrichtungen zuzulassen.

Hinweis: Entgegen der Angaben in den Begründungen zur Bauleitplanung handelt es sich um Flurstück 124/3 aus Flur 10.

3. FD 7.3 - Wasser- und Bodenschutz

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz
Gemäß dem Begründungstext Ziffer 5.4 des Flächennutzungsplanes und Ziffer 3.4 des Bebauungsplanes sind Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz nicht betroffen.

Diese Aussage ist nicht richtig, wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Planungsgebietes zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil in einem Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) liegt.

Die gewässerschutzrechtlichen Belange des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra werden im Bauleitplanverfahren von der oberen Wasserbehörde vertreten.

Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich zum Teil gemäß der Hochwasserrisikomanagementpläne in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet).

Der in der nachstehenden Abbildung dargestellte Kartenauszug stellt das Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet sowie die Grenze des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra da. Hierbei handelt es sich um die potentiell überfluteten Flächen eines Extremhochwassers (HQextrem aus Hochwasserrisikomanagement).

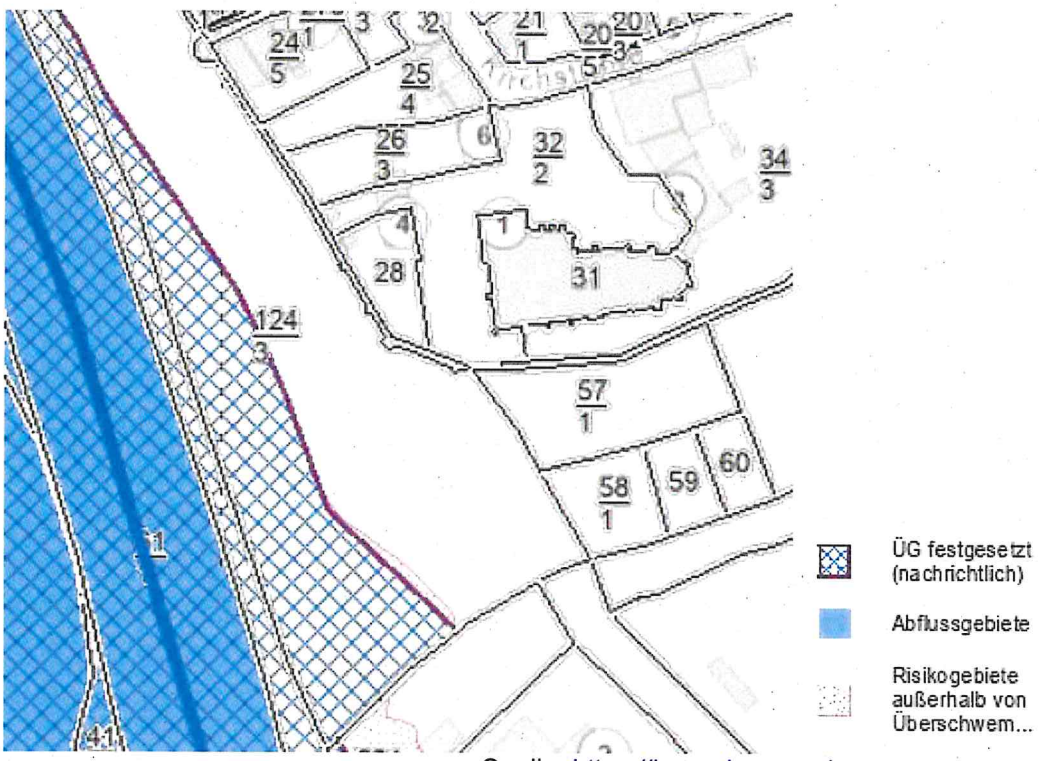

Quelle: https://hwrm.hessen.de

Auf Grund der Lage in einem Risikogebiet außerhalb vom amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra, weisen wir daraufhin, dass bei der Bauleitplanung der § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten ist.

Gemäß § 78b WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) in Bebauungsplänen gemäß § 9 Absatz 6a Baugesetzbuch und in Flächennutzungspläne gemäß § 5 Absatz 4a Baugesetzbuch nachrichtlich übernommen werden sollen.

Hinweise:
Die Interaktive Anwendung zur Darstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne in Hessen (HWRM-Viewer) ist über die Internet-Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, und Geologie - https://hwrm.hessen.de abrufbar.

Informationen zu den Hochwasserrisikomanagementplänen in Hessen enthält die Internet-Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, und Geologie - https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement.

4. FD 8.1 - Landwirtschaft

Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

5. FD 8.3 - Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz

Zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zum Erhalt der Erholungsqualität des stadtnahen Raums auch in Zeiträumen ohne Veranstaltungen regen wir an, auf eine dauerhafte Flächenbefestigung (Schotterung) zu verzichten und wie bisher mit Holzbohlen eine temporäre Lösung zu finden.

2. Der Begründung ist auf Seite 15 zu entnehmen, dass das durch die Bauleitplanung derzeit ermöglichte Biotopwertpunktedefizit von 5200 Biotopwertpunkten über das Ökokonto der Stadt Bad Sooden-Allendorf ausgeglichen werden soll. Das ist in dieser Form rechtlich nicht zulässig. Es bedarf in den Unterlagen einer Darstellung der Fläche sowie der aufwertenden Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt, welche dann mit der Bauleitplanung verbindlich wird.

   In Bezug auf die Bewertung des Bestands als Typ-Nr. 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich (Erläuterung lt. Kompensationsverordnung: Kleine öffentliche Grünanlagen, inner-städtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend) ist die Einstufung als 11.225 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich (Erläuterung lt. Kompensationsverordnung: z. B. Rasenfläche alter Stadtparks), ggf. mit Abwertung, unserer Einschätzung nach zutreffenden. Wir bitten, dies entsprechend anzupassen.

3. Zur Sicherung des Baumbestandes im Plangebiet sollte in die Festsetzung zur Öffentlichen Grünflächen mitaufgenommen werden, dass Bäume bei Abgang durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen sind.

   Darüber hinaus sollten Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen werden, um damit den park-ähnlichen Charakter des Gebietes zu fördern, aber auch um die Einbindung in das Landschaftsbild zu verbessern sowie eine Aufwertung für die Fauna zu erzielen.

4. In den textlichen Festsetzungen ist mit aufzunehmen, dass bei Neuerrichtungen oder Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen bzw. beim Einsatz von temporären Beleuchtungsanlagen insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden sind. Solche Leuchtmittel emittieren im Bereich von 500-600 nm (gelb-grüner Bereich) oder bei der Verwendung von LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2600 K (warmweiß). Die Leuchten sind so anzubringen, auszurichten und ggfs. abzuschirmen, dass eine Abstrahlung nach oben und in die angrenzende offene Landschaft soweit wie möglich verhindert wird. Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

5. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, mit welchen Lärmemissionen zu rechnen ist. Da mit Lärmemissionen auch Störungen der angrenzenden Lebensräume an der Werra einhergehen können, sind hier nähere Ausführungen vorzulegen und ggf. weitere Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kanzow

Dr. Philipp Kanzow
(Kreisbeigeordneter)